

Satzungsänderung Stiftungsrat vom	§	alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
17.11.2016	§ 6	<p>§ 6 Organe der Stiftung</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind</p> <p>1. der Stiftungsrat; 2. das Direktorium.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen kei-ne Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.</p> <p>(3) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p>	<p>§ 6 Organe der Stiftung</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind</p> <p>1. der Stiftungsrat; 2. das Direktorium.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen kei-ne Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.</p> <p>(3) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Direktoriums sind hauptamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung durch die Stiftung oder einen Dritten.</p>	<p>Im Rahmen einer anwaltlichen Beratung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Vorstandsmitgliedern einer Stiftun (hier den Mitgliedern des Direktoriums) im Hinblick auf die Regelung in § 27 Abs. 3 i.V. m. § 86 BGB grundsätzliche keine Vergütung gezahlt werden darf, es sei denn, dass die Satzung dies vorsieht. Die Mitglieder des Direktoriums erhalten alle eine Vergütung (Besoldugng bzw. Entgelt). Dies ist in der Satzung nicht geregelt.</p>
	§ 16	<p>§ 16 Vermögensanfall</p> <p>Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrats an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.</p> <p>Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge an Bund und Land. Bund und Land haben die nach Sätzen 1 und 2 zurückgegebenen oder ihnen zugefallenen Vermögensbestände der Stiftung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.</p>	<p>§ 16 Vermögensanfall</p> <p>Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge an Bund und Land. Bund und Land haben die nach Sätzen 1 und 2 zurückgegebenen oder ihnen zugefallenen Vermögensbestände der Stiftung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.</p>	<p>Das Finanzamt Bremerhaven hat darauf hingewiesen, dass § 16 (Vermögensanfall) nicht klar genug definiert ist. In einem Gespräch zwischen dem Kaufmännischem Geschäftsführer und dem Finanzamt Bremerhaven wurde deutlich, dass § 16 Absatz 1 der Satzung ersatzlos gestrichen werden kann.</p>